

# Mit der OÖGKK im Krankenhaus gut versorgt

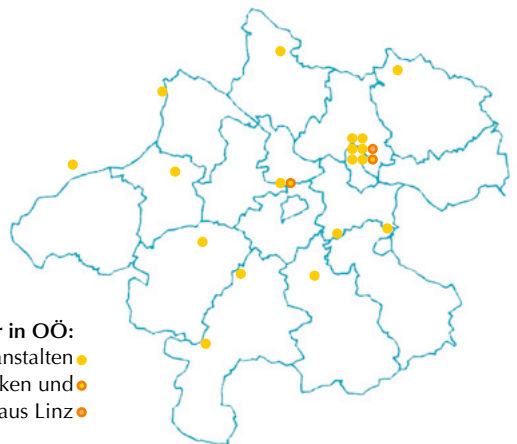




## Gesundheitsversorgung in 21 Krankenhäusern

Eine längere Krankheit oder eine Operation kann die finanziellen persönlichen Verhältnisse rasch überfordern: Darum ist der ungehinderte Zugang zur Gesundheitsversorgung in Krankenhäusern für alle – unabhängig von der aktuellen Einkommenssituation – wichtig. Für die mehr als 1,2 Millionen Versicherten der OÖGKK wird die medizinische Versorgung in Oberösterreich durch Verträge mit 18 öffentlichen Spitälern sichergestellt. Die Verrechnung der Leistungen geschieht direkt zwischen Krankenhaus und OÖGKK. 2017 hat die OÖ Gebietskrankenkasse für die stationäre und ambulante Betreuung

ihrer Versicherten in den Krankenhäusern 844 Millionen Euro an den OÖ Krankenanstaltenfonds überwiesen (inkl. Mutterschafts- und zahnmedizinische Leistungen). Die Betreuung in den Krankenhäusern ist eine gesetzliche Leistung der OÖGKK, erbracht wird diese von unseren Vertragspartnern, den oberösterreichischen Landes- und Ordensspitälern und dem Kepler Universitätsklinikum.



- 21 Vertragskrankenhäuser in OÖ:
- 18 Öffentliche Fondskrankenanstalten ●
- dazu 2 Privatkliniken und ●
- das Unfallkrankenhaus Linz ●



## Die Aufnahme

Ein Krankenhaus wird unterteilt in:

- Ambulanzen
- Stationäre Abteilungen

### Allgemeine Gebührenklasse

Die Aufnahme in ein Krankenhaus geschieht üblicherweise durch eine entsprechende ärztliche Einweisung. Die OÖGKK übernimmt die Kosten für die stationäre Krankenhauspflege in der allgemeinen Gebührenklasse. Durch die Beiträge, die die OÖGKK an den OÖ Krankenanstaltenfonds zahlt, sind alle Leistungen (Operationen, Medikamente etc.) abgegolten.

### Sonderklasse

Die OÖGKK bezahlt nicht die Mehrkosten, die durch den Aufenthalt in der Sonderklasse eines öffentlichen Krankenhauses anfallen (zB Arzthonorare, bessere Zimmerausstattung). Diese Kosten müssen selbst oder durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden. Bei der medizinischen Behandlung darf es aber trotzdem keinen Unterschied zwischen der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse geben.



## Private Spitäler

Wenn Sie kein öffentliches sondern ein privates Krankenhaus in Anspruch nehmen wollen – sei es im Inland oder im Ausland – wenden Sie sich bitte vorher an die OÖ Gebietskrankenkasse, damit Sie rechtzeitig über eventuell anfallende Kosten informiert werden können.

## Krankmeldung

Bei einem stationären Aufenthalt auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers gilt die der OÖGKK übermittelte Aufnahmeanzeige als Krankmeldung. In diesen Fällen ist auch bei der Entlassung aus der Anstaltspflege keine (weitere) Krankmeldung erforderlich.

Bei ambulanten Behandlungen obliegt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sowie die Erstellung der entsprechenden Krankmeldung jedenfalls der Krankenhausambulanz, wenn die Behandlung ausschließlich dort erfolgt oder wenn der Patient in der Ambulanz erstversorgt wird. Der Patient darf hierfür keinesfalls an den Hausarzt verwiesen werden!



## Kostenbeteiligung

### Versicherte

Ein Krankenhausaufenthalt ist für die Patienten mit Kostenbeteiligungen verbunden. Der Patient hat für maximal 25 Kalendertage im Kalenderjahr pro Tag der stationären Anstaltspflege einen Kostenbeitrag zu bezahlen. Dies betrifft sowohl normalversicherte als auch zusatzversicherte Patienten.

Der tägliche Kostenbeitrag ist auch für den Aufnahme- und den Entlassungstag zu entrichten und beträgt 12,15\* Euro. Inkludiert ist dabei ein Betrag von 73\* Cent, der zweckgewidmet für den Patientenentschädigungsfonds abgeführt wird.

### Angehörige

Bei stationärer Anstaltspflege eines Angehörigen hat der Versicherte einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe variiert je nach Größe des Krankenhauses zwischen 19,30\* und 21,30\* Euro pro Tag.

#### **Ausnahmen:**

Von diesen Kostenbeteiligungen gibt es jedoch Ausnahmen. Beispielsweise entfallen sie im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, bei Organspenden oder für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Überdies sind von der Rezeptgebühr befreite Patienten auch vom Spitalskostenbeitrag (nicht jedoch vom Angehörigenbeitrag) befreit.

### Kinderbegleitung im Krankenhaus

Für Eltern oder nahe Angehörige gibt es die Möglichkeit, ihr Kind während des Krankenhausaufenthaltes zu begleiten. Eine Begleitperson hat 5,10\* Euro pro Tag zu bezahlen. Die Restkosten übernimmt das Land.



## Patientenrechte im Krankenhaus

Ihr Arzt muss Sie so informieren, wie es Ihrem Krankheitszustand, Ihrer Persönlichkeit und Ihrer momentanen Verfassung entspricht. Er muss auf Ihre Fragen eingehen und seine Aussagen für Sie verständlich formulieren. Kinder und Jugendliche müssen je nach ihrem Entwicklungsstand zusätzlich zu ihren gesetzlichen Vertretern informiert werden.

### Sie haben Recht auf Information über

- Ihren Gesundheitszustand
- volle Aufklärung zu Untersuchung und geplanter Behandlung
- bekannte Risiken und Folgen von Diagnose und Therapie
- die erforderliche Mitwirkung und Lebensführung für eine erfolgreiche Behandlung
- voraussichtlich entstehende Kosten

### Sie haben Recht auf Selbstbestimmung

- Sie dürfen grundsätzlich nur mit Ihrer Zustimmung medizinisch behandelt werden.
- Sollte bei einer Erkrankung die Möglichkeit bestehen, dass Sie über Ihre Behandlung nicht mehr selbst entscheiden können, können Sie im Vorhinein in einer Patientenverfügung festlegen, welche Behandlungsschritte Ihre Ärzte bei Ihnen setzen oder unterlassen sollen.
- Sie können Vertrauenspersonen bestimmen, die in allfällige Entscheidungen einbezogen werden müssen.
- Sie können einen Vorsorgebevollmächtigten erstellen.



## Netzwerk Hilfe

Krankenhausentlassungen sorgen bei Patienten und deren Familien oft für Unsicherheiten und Belastungen. Das besondere Kundenservice „Netzwerk Hilfe“ der OÖ Gebietskrankenkasse steht Betroffenen zur Seite, die schwer erkrankt oder Opfer eines Unfalls geworden sind. Über 80 speziell ausgebildete Mitarbeiter, flächendeckend in ganz OÖ, bieten kompetente Unterstützung.

„Netzwerk Hilfe“ verfügt über ein Netzwerk mit allen Organisationen und Anbietern von Gesundheits- und Sozialleistungen vor Ort. Aus diesem Netzwerk können die von den Betroffenen benötigten Leistungen abgerufen werden und so Übergänge zwischen Krankenhaus, Reha, Arzt und Pflege koordiniert werden.

NETZWERK  HILFE



# Wenn etwas passiert ist

- Informations- und Beschwerdestelle jedes Krankenhauses
- Konsumenteninformation der Arbeiterkammer Oberösterreich  
Weingartshofstraße 2, 4020 Linz, Telefon: 050/69062
- Patientenvertretung beim Amt der OÖ Landesregierung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Telefon: 0732/7720-14215

